

lindow dennoch nicht geuolgen möchte . . ») und daher schwer geschädigt worden sei. Ein Spruch des Herzogs war von beiden Seiten zum Teil nicht angenommen worden³ (« . . und in demselben vnserm spruch Sy ainen tail irr waren vnd den nicht geleich verstanden . . »).
Nach neuerlichem Ersuchen von beiden Seiten entscheidet der Herzog gütlich: Bischof Hartmann und die von Lindau werden zu Freunden gesprochen; da Hartmann den Fischer Hans Prehe, Bürger von Lindau gefangen, bei dem er neunzig Gulden fand, auf die Chüntzly von Metz auf Grund eines Schuldbriefes Hartmanns Anspruch erhob, entscheidet der Herzog, dass Prehe frei sein soll, das Geld und der Brief dem von Chur bleiben solle. («Denn als der von Chur hansen Prehe den vischer . . der von Lindow burger geuangen hett bey dem er newntzig guldein vand . . »).
Hans der Snell, der noch gefangen ist, soll auch frei sein; die Verpflegungskosten soll Hartmann selbst bezahlen. Wegen der Acht, in die der von Chur die Lindauer gebracht hat, bestimmt der Herzog, dass Hartmann sie aus der Acht lassen soll, ausser den Nösler, gegen den ihm sein Recht vorbehalten sein soll, ebenso auch sein Anspruch auf die Lindauer Steuer gegenüber dem Römischen König.

Original im Hauptstaatsarchiv München, Lindau Reichsstadt, Urkunde n. 264. — Teilweise fleckiges Pergament 22,5 cm lang × 32,2, Plica 4,5 cm. — An Pergamentstreifen hängt Siegel des Herzogs, rund, 3,3 cm, rot, Dreipass mit drei ovalen Schilden (Bindenschild, Adler, Panther). Umschrift: + LEO-POLDVS. DEI. GRACIA. DVX ETCETERA — Rückseite: «Vertragsbrieff zwischen Bischoff hartman zu Chur vnd der Statt Lindaw, wegen der reichssteuer vnd anders von herzog Leutpoltn von Osterreich Ao 1400» (17. Jahrh.); «276» (Blei, 19. Jahrh.); «1400 Mai 20» (Blei, modern); «Lindau Reichsstadt f. 40» (Blei, modern); «273» (blau).

1 Herzog Leopold IV † 1411.

2 Hartmann von Werdenberg-Sargans-Vaduz, Bischof † 1416.

3 s. n. 138.